

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Rückbau der Mantelrohre der Rohölpipelines Spergau 1 und Spergau 2, KMSL
92/1 und 85/2 im Gemeindegebiet Falkenberg/Mark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23.September .2024

Die Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (MVL), Lange Straße 1, 16303 Schwedt/Oder, hat für den Rückbau der Mantelrohre der Rohölpipelines Spergau 1 und Spergau 2 im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemeinde Falkenberg/Mark, Gemarkung Falkenberg, Flur 13, Flurstück 14 die Plangenehmigung nach § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Das Projekt sieht vor, die Stahlmantelrohre der Rohölpipelines Spergau 1 und Spergau 2 im Bereich der Kreuzung mit dem Forstweg zu entfernen. Zur Verbesserung des kathodischen Korrosionsschutzes werden die Mantelrohre nicht ersetzt, sondern neue Rohrumhüllungen auf die Produktrohre aufgebracht. Im Rahmen der Bauarbeiten werden 2 offene Baugruben mit Längen von 21 beziehungsweise 24 Metern quer zum Forstweg errichtet. Für die Dauer der Baumaßnahme im Bereich der Leitungskreuzung erfolgt eine bauzeitliche Vollsperrung des Forstweges auf einer Länge von circa 30 Metern.

Nach den §§ 5, 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit dem Vorhaben verbundenen temporären anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens liegen wegen des sich nicht erhöhenden Flächenverbrauchs nicht vor. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen bestehen nicht. Das Vorhaben dient der Verbesserung der Unterhaltung und Überwachung der Rohrfernleitungsanlage und somit der Anlagensicherheit. Die Baubedingten Auswirkungen des Vorhabens durch die Herstellung von 2 Baugruben im Forstweg sowie bauzeitliche Sperrung des Forstweges sind wegen der kurzen Bauzeit ebenfalls gering.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.uvp-verbund.de/portal/

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)